

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

A. Problem und Ziel

Bislang führen lediglich Verstöße gegen die Pflicht der Abgeordneten zur Anzeige von anzeigepflichtigen Tätigkeiten oder Einkünften zur Sanktionsfolge des Ordnungsgeldes (§ 44a Absatz 4 Satz 2 des Abgeordnetengesetzes – AbgG). Für Verstöße gegen die Anzeigepflicht von anzeigepflichtigen Spenden und das Annahmeverbot unzulässiger Zuwendungen oder anderer Vermögensvorteile (§ 44a Absatz 2 Satz 1 AbgG) sieht das Gesetz die Verhängung eines Ordnungsgeldes hingegen nicht vor.

Die Bereitstellung eines ständig neu aufzulegenden Amtlichen Handbuchs des Deutschen Bundestages als Druckwerk ist heute nicht mehr zeitgemäß und mit vermeidbaren Kosten verbunden. Zudem verursacht die Veröffentlichung im Amtlichen Handbuch wegen der dafür erforderlichen Prüfung von Druckfahnen einen erheblichen zusätzlichen Arbeitsaufwand zulasten einer möglichst zeitnahen Bearbeitung weiterer Anzeigen.

B. Lösung

Verstöße gegen die Anzeigepflicht von Spenden und das Annahmeverbot des § 44a Absatz 2 Satz 1 AbgG werden in die Sanktionsfolge des Ordnungsgeldes gemäß § 44a Absatz 4 Satz 2 AbgG einbezogen. Aufgrund des Wesentlichkeitsgrundsatzes ist eine Änderung der Verhaltensregeln für eine Erstreckung der Sanktionsfolge Ordnungsgeld auch auf solche Verstöße nicht ausreichend, die Sanktionsfolge muss im Gesetz selbst verankert sein.

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung im Amtlichen Handbuch im Abgeordnetengesetz entfällt. Die Veröffentlichung im Internet reicht aus, um den Transparenzfordernissen des Abgeordnetengesetzes und der Verhaltensregeln zur Geltung zu verhelfen; die Angaben sind dort zudem erheblich weniger arbeitsaufwendig, schneller und jederzeit zugänglich.

C. Alternativen

Beibehaltung der bestehenden Rechtslage.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es werden Einsparungen aufgrund der Einstellung des Druckwerks Amtliches Handbuch in einer Größenordnung von 700.000 Euro je Wahlperiode erzielt.

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Abgeordnetengesetzes

Das Abgeordnetengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 5. Januar 2017 (BGBl. I S. 17) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 32 Absatz 8 Satz 2 werden das Semikolon und die Wörter „§ 33 gilt entsprechend“ gestrichen.
2. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „im Amtlichen Handbuch des Deutschen Bundestages“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „in einer Anlage zum Abgeordnetengesetz im Amtlichen Handbuch des Deutschen Bundestages“ gestrichen.
3. In § 44a Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Tätigkeiten“ ein Komma und das Wort „Spenden“ eingefügt und werden nach dem Wort „angezeigt“ die Wörter „oder wird gegen die Pflichten aus Absatz 2 verstoßen“ eingefügt.
4. In § 44b Nummer 4 werden die Wörter „im Amtlichen Handbuch und“ gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. September 2019

Ralph Brinkhaus, Alexander Dobrindt und Fraktion
Dr. Rolf Mützenich und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Bislang führen Verstöße gegen die Anzeigepflicht von anzeigepflichtigen Spenden und das Annahmeverbot des § 44a Absatz 2 Satz 1 AbgG nicht zur Sanktionsfolge des Ordnungsgeldes gemäß § 44a Absatz 4 Satz 2 AbgG, obwohl diese Verstöße ihrem Unrechtsgehalt nach grundsätzlich vergleichbar sind mit den bereits sanktionsbewährten Verstößen gegen die Anzeigepflicht von anzeigepflichtigen Tätigkeiten oder Einkünften. Diese Regelungslücke wird geschlossen. Verstöße gegen die Anzeigepflicht von anzeigepflichtigen Spenden und das Annahmeverbot des § 44a Absatz 2 Satz 1 AbgG werden in die Sanktionsfolge des Ordnungsgeldes gemäß § 44 a Absatz 4 Satz 2 AbgG einbezogen.

Mit der Erweiterung der Sanktionstatbestände des § 44a Absatz 4 Satz 2 AbgG wird auch eine Empfehlung aus dem Umsetzungsbericht der Staatengruppe gegen Korruption des Europarates (Groupe d'États Contre la Corruption, GRECO) vom 24. März 2017 zu dem die Bundesrepublik Deutschland betreffenden Evaluierungsbericht vom 10. Oktober 2014 aufgegriffen.

In Punkt iv. des Berichts wird empfohlen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eine noch wirksamere Kontrolle und Durchsetzung der derzeitigen und künftigen Anzeigepflichten, Regelungen zu Interessenkonflikten und anderer Verhaltensregeln zu gewährleisten. Der Umsetzung dieser Empfehlung kommt dieser Gesetzentwurf zur Änderung des Abgeordnetengesetzes nach, indem künftig auch Verstöße gegen die Anzeigepflicht von Spenden und das Annahmeverbot des § 44a Absatz 2 Satz 1 AbgG zur Sanktionsfolge eines Ordnungsgeldes führen.

Anpassungen der Verhaltensregeln sind im Anschluss an das Gesetzgebungsverfahren vorzunehmen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderungen des Abgeordnetengesetzes – AbgG)

Zu Nummer 1 (§ 32)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, da nach Aufhebung von § 33 AbgG durch das dreißigste Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und Dreiundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes vom 11. Juli 2014 (BGBl I S. 906) der Verweis ins Leere läuft.

Zu den Nummern 2 und 4 (§§ 34 und 44b)

Mit den Änderungen wird die gesetzliche Pflicht zur Veröffentlichung bestimmter Angaben in einem Amtlichen Handbuch aufgehoben. Die betreffenden Informationen müssen weiter veröffentlicht werden. Dies kann in geeigneter Weise geschehen; im Regelfall wird die Veröffentlichung im Internet ausreichend sein, um den Transparenzerfordernissen im Abgeordnetengesetz und den Verhaltensregeln zur Geltung zu verhelfen. Die Bereitstellung eines ständig neu aufzulegenden Amtlichen Handbuchs als Druckwerk ist nicht mehr zeitgemäß und wäre mit vermeidbaren Kosten und zusätzlichem Arbeitsaufwand zulasten der Bearbeitung anderer Anzeigen verbunden.

Zu Nummer 3 (§ 44a)

Mit der Änderung werden auch Verstöße gegen die Anzeigepflicht von anzeigepflichtigen Spenden und Verstöße gegen das Annahmeverbot des § 44a Absatz 2 AbgG unter die Sanktionsfolge des Ordnungsgeldes gestellt. Weil wesentliche Regelungen im Gesetz selbst stehen müssen, ist eine entsprechende Verankerung im Abgeordnetengesetz erforderlich. Mit dieser Änderung wird die Empfehlung der Staatengruppe gegen Korruption des Europarates (GRECO) umgesetzt und eine noch wirksamere Kontrolle und Durchsetzung der Anzeigepflichten sowie der Regeln zu Interessenkonflikten und anderer Verhaltensregeln für Abgeordnete gewährleistet.

§44a Absatz 4 Satz 2 lautet damit künftig wie folgt: „Werden anzeigepflichtige Tätigkeiten, Spenden oder Einkünfte nicht angezeigt oder wird gegen Pflichten aus Absatz 2 verstoßen, kann das Präsidium ein Ordnungsgeld bis zur Höhe der Hälfte der jährlichen Abgeordnetenentschädigung festsetzen.“

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

